TEXTTEIL

A. Kennzeichnung (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. Vor Beginn der Einzelplanungen ist mit dem Bergbautreibenden Verbindung aufzunehmen.

B. Hinweis

(Bäume): Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 30. 11. 1978.

Inkrafttreten

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 18.4.1983 gemäß § 12 des BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

STADT HERNE 49 49

Herne, den 19.4.1983
Der Oberstadtdirektor
i.A.

Städt. Vermessungsdirektor